

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. September 1994	Nr. 22	
	Tag	Inhalt	Seite
8106 ✓	21. 9. 94	Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse <i>Ändert GVBl. II 74-2</i>	424
7588 ✓	23. 9. 94	Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) <i>Ändert GVBl. II 85-7</i>	425
	23. 9. 94	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden <i>Ändert GVBl. II 310-74</i>	428
	21. 9. 94	Hessische Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen <i>GVBl. II 24-29</i>	429
	14. 9. 94	Sechste Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) <i>GVBl. II 61-45</i>	431
	14. 9. 94	Sechste Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEKKostenV) <i>GVBl. II 62-18</i>	432
	14. 9. 94	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten <i>Ändert GVBl. II 320-136</i>	433
	12. 9. 94	Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz <i>GVBl. II 353-43</i>	434

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse*)**

Vom 21. September 1994

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183, 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.“

b) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Zeitungen und Anschlusszeitungen, die regelmäßig ganze Seiten oder Sachgebiete des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben auch den für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteur und Verleger zu benennen.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

d) Im neuen Abs. 4 wird die Verweisung „Abs. 2 Nr. 3 und 4“ durch die Verweisung „Abs. 3 Nr. 3 und 4“ ersetzt.

2. Dem § 12 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei Vergehen nach § 129 a Abs. 3, § 131 Abs. 1 sowie § 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung.“

3. In § 19 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Minister der Justiz“ durch die Worte „das Ministerium der Justiz“ ersetzt.

4. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 6 und § 7 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 und § 7 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. jemanden zum verantwortlichen Redakteur oder Verantwortlichen für den Anzeigenteil bestellt, der nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 3 entspricht;“

cc) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. als verantwortlicher Redakteur oder Verantwortlicher für den Anzeigenteil zeichnet, obwohl er die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 nicht erfüllt;“

b) In Abs. 6 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.

Artikel 2

Art. 1 Nr. 2 gilt nicht für Vergehen, deren Verfolgung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verjährt ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. September 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
des Innern
Bökel

*) Ändert GVBl. II 74-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)**

Vom 23. September 1994

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen
Wassergesetzes

Das Hessische Wassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird wie folgt geändert:

1. Der Fünfte Teil des Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Fünfter Teil

Sicherung des Wasserabflusses
und Schutz der oberirdischen
Gewässer

- § 68 Uferbereiche
- § 69 Überschwemmungsgebiete
- § 70 Verbote
- § 71 Befreiungen
- § 72 Zusätzliche Maßnahmen
- § 73 Veränderung des Zu- und Abflusses von wild abfließendem Wasser.“

2. Der Fünfte Teil erhält folgende Fassung:

„Fünfter Teil

Sicherung des Wasserabflusses und
Schutz der oberirdischen Gewässer

§ 68

Uferbereiche

(1) Uferbereiche dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer sowie der Sicherung des Wasserabflusses. Sie sind daher einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses zu schützen.

(2) Als Uferbereiche gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen in einer Breite von zehn Metern, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gewässer insgesamt oder für bestimmte Abschnitte breitere Uferbereiche festsetzen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers erforderlich ist.

§ 69

Überschwemmungsgebiete

(1) Soweit es die Regelung des Wasserabflusses erfordert, sind die Ge-

biete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festzustellen. Dabei ist im Regelfall ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. Bis zu einer Feststellung nach Satz 1 gelten auch die in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung dargestellten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Gebiete als Überschwemmungsgebiete, höchstens jedoch fünf Jahre ab Veröffentlichung. Die Ausweisung durch Arbeitskarten darf nur solche Flächen zum Gegenstand haben, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer künftigen Feststellung nach Satz 1 erfaßt werden. Für Feststellungen nach Satz 3 gilt § 110 Abs. 3 entsprechend.

(2) Als Überschwemmungsgebiete gelten ferner die Gebiete zwischen Ufer und Deichen sowie die Beckenräume (Gesamtstauräume zuzüglich Freiräume) von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken.

(3) Überschwemmungsgebiete sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

§ 70

Verbote

(1) Im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Bauflächen in Bauleitplänen unzulässig, soweit es sich um Vorhaben nach Abs. 2 Satz 1 handelt, für die keine Befreiung nach § 71 Abs. 1 erteilt werden kann.

(2) Im Gewässer, im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten sind verboten:

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
2. das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf den Boden,
3. die Umwandlung von Grün- in Ackerland,
4. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit dies nicht dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes oder der Gefahrenabwehr dient.

¹⁾ Ändert GVBl. II 85-7

Die Verbote in Satz 1 Nr. 1 und 4 gelten nicht für Uferbereiche stehender Gewässer. Das Verbot in Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten und in Uferbereichen von Gewässern, die nicht in der Regel ständig Wasser führen. Führt die Regelung in Satz 1 Nr. 2 im Einzelfall zu einer Einschränkung von vor dem 1. Januar 1990 zulässigen Nutzungen, so haben die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten den Nutzungsberechtigten hierfür auf Antrag einen angemessenen Ausgleich zu leisten. § 92 Abs. 1 und 3 bis 7 gilt entsprechend. Der Grundstückseigentümer kann anstelle des Ausgleichs die Übernahme des Uferbereichs durch den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten verlangen, soweit für ihn im Einzelfall bei Einhalten der Verbote eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht mehr zumutbar ist. Der Unterhaltungspflichtige kann die Ausgleichsansprüche abwenden, wenn er die Übernahme des Uferbereichs zum Verkehrswert anbietet. Das Land beteiligt sich an den für den Grunderwerb entstehenden Kosten, soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigen, mit einem den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entsprechenden Anteil, höchstens jedoch zu 70 vom Hundert.

§ 71

Befreiungen

(1) Die Wasserbehörde kann von den Verboten des § 70 auf Antrag befreien, wenn

1. die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. die Verbote im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden oder
3. wenn ein Vorhaben auf Flächen verwirklicht werden soll, auf denen eine Bebauung nach Maßgabe eines bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder nach § 34 des Baugesetzbuches zulässig ist.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 darf nicht erteilt werden, wenn das Vorhaben eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses oder Gefahren für die Gewässergüte hervorruft oder sonstige Belange des Wasserhaushaltes beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses liegt vor, wenn durch die Maßnahme ein Abflußhindernis neu geschaffen wird oder wenn sie Rückhalteraum beansprucht, dessen Verlust nicht durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Soweit Rückhalteraumverluste nicht oder nicht gleichwertig durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können, kann aus überwiegenden öffentlichen oder

privaten Gründen auf dieses Erfordernis verzichtet werden. In diesen Fällen ist eine Abgabe in Höhe der dadurch ersparten Kosten zu leisten, die zweckgebunden zur Schaffung und Erhaltung von Rückhalteraum, möglichst am jeweils betroffenen Gewässer oder in dessen Einzugsbereich, zu verwenden ist. Einzelheiten über Erhebung, Höhe und Verwendung der Abgabe sowie über das Verfahren regelt die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung.

(3) Andere behördliche Zulassungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes und auf Grund von Planfeststellungen schließen die Befreiung nach Abs. 1 ein. Genehmigungen nach der Hessischen Bauordnung ersetzen die Befreiung nach Abs. 1, wenn sie im Einvernehmen mit der Wasserbehörde ergehen.

§ 72

Zusätzliche Maßnahmen

Für Uferbereiche und Überschwemmungsgebiete kann die Wasserbehörde zur Sicherung des Hochwasserabflusses allgemein oder im Einzelfall bestimmen, daß Hindernisse beseitigt werden, die Nutzungsart von Grundstücken geändert wird, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen und Vertiefungen eingeebnet werden; ökologische Belange sind zu berücksichtigen. Stellt die Anordnung im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so ist hierfür ein angemessener Ausgleich zu leisten.

§ 73

Veränderung des Zu- und Abflusses von wild abfließendem Wasser

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs, kann die Wasserbehörde eine künstliche Veränderung des Zu- oder Abflusses von wild abfließendem Wasser anordnen. § 72 Satz 2 gilt entsprechend."

3. § 94 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. die Erteilung von Befreiungen nach § 71 Abs. 1, soweit diese Vorhaben in Überschwemmungsgebieten zum Gegenstand haben,"

4. § 120 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 17 erhält folgende Fassung:

"17. im Gewässer, im Uferbereich oder in Überschwemmungsgebieten eine nach § 70 Abs. 2 verbotene Handlung vornimmt,"

b) Nr. 17a und 18 werden gestrichen.

c) Nr. 19 bis 21 wird Nr. 18 bis 20.

Artikel 2²⁾

Das Hessische Naturschutzgesetz vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach den § 23 betreffenden Angaben folgendes eingefügt:

„§ 23 a Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in Gewässern und im Uferbereich“

2. Nach § 23 wird als § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in Gewässern und im Uferbereich

(1) Die Gewässer sowie ihre Ufer und Überschwemmungsgebiete bieten wildlebenden Tieren und Pflanzen besondere und nicht ersetzbare Lebensräume. Diese Lebensräume sind soweit als möglich zu erhalten und zu entwickeln. Bei allen Maßnahmen in und an Gewässern ist auf die Funktion der Uferbereiche als prägender natürli-

cher Bestandteil der Landschaft und als vernetzende Verbindung zwischen besonderen Lebensräumen Rücksicht zu nehmen.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Uferbereiche von einzelnen Gewässern insgesamt oder auf Teilabschnitten des Gewässers von jeder Bewirtschaftung freizuhalten sind. Bewirtschaftungsverbote nach Satz 1 dürfen nur erlassen werden, wenn sie erforderlich sind, um den standortgerechten Bewuchs der Ufer zu erhalten oder herzustellen.

(3) Schränkt ein Bewirtschaftsverbot nach Abs. 2 die zulässige Nutzung des Uferbereichs oder der angrenzenden Flächen mehr als nur geringfügig ein, gilt § 39 entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. September 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
für Umwelt, Energie und
Bundesangelegenheiten
Fischer

Der Hessische Minister für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz
Jordan

²⁾ Ändert GVBl. II 881-17

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeiten der Ausländerbehörden*)**

Vom 23. September 1994

Auf Grund des § 63 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792), und des § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), insoweit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 (GVBl. IS. 260) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Abweichend von § 1 sind zuständig für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder), auch wenn sie keinen Asylantrag gestellt haben;

1. die Kreisordnungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises auch im Landkreis Offenbach, im Wetteraukreis und in der Stadt Hanau,
2. die Kreisordnungsbehörde des Main-Taunus-Kreises auch in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, dem Hochtaunuskreis, dem Rheingau-Taunus-Kreis, dem

Odenwaldkreis und den Städten Bad Homburg und Rüsselsheim,

3. die Kreisordnungsbehörde des Landkreises Gießen auch im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausländerbehörden des Regierungsbezirks Gießen.

Die Zuständigkeit umfaßt auch die Entscheidung über eine zeitweise Aussetzung der Abschiebung (Duldung) sowie Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 und § 42 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes. Abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Sinne dieser Verordnung sind auch solche Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthalt nach Ablehnung des Asylantrags geduldet wird.

(2) Die in Abs. 1 genannten Kreisordnungsbehörden nehmen abweichend von § 1 zusätzlich die Aufgaben der Ausländerbehörden wahr, solange die Ausländerin oder der Ausländer auf Grund eines Asylverfahrens in einer Einrichtung des Landes untergebracht ist. Insoweit ist abweichend von Abs. 1 zuständig

1. die Kreisordnungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises auch in der Stadt Offenbach,
2. die Kreisordnungsbehörde des Main-Taunus-Kreises auch in den Städten Frankfurt am Main, Wiesbaden und Darmstadt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern
Bökel

*) Ändert GVBl. II 310-74

**Hessische Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2
des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen*)**

Vom 21. September 1994

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1538), in Verbindung mit der Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993 (BAnz. Nr. 129 vom 15. Juli 1993) wird verordnet:

§ 1

Soweit in den nachstehenden Vorschriften Gerichten und Staatsanwaltschaften die Ausübung von Befugnissen zugewiesen wird, werden diese bei den Gerichten durch die Präsidentinnen oder die Präsidenten und bei den Staatsanwaltschaften durch die Leiterinnen oder die Leiter wahrgenommen.

§ 2

Von der durch die Zuständigkeitsvereinbarung nach § 74 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen begründeten Zuständigkeit der Landesregierung zur Ausübung von Befugnissen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten wird übertragen:

1. dem Ministerium der Justiz
 - a) die Entscheidung über eingehende Auslieferungersuchen in den in Nr. 1 Buchst. a in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Fällen,
 - b) die Stellung von Auslieferungersuchen und damit zusammenhängenden Ersuchen um Durchlieferung und Herausgabe von Gegenständen in den in Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Fällen,
 - c) aa) die Entscheidung über eingehende Ersuchen und die Stellung von ausgehenden Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in den in Nr. 1 Buchst. b in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Fällen und
bb) die Entscheidung über eingehende Ersuchen und die Stellung von ausgehenden Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 71 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz in den in Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Fällen,

sofern das Vollstreckungshilfeersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer Landesbehörde vorsieht,

- d) in den in Nr. 2 bis 4 bezeichneten Fällen, soweit im Einzelfall die Ausübung der Befugnis durch das Ministerium der Justiz erforderlich ist,
2. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
 - a) die Entscheidung über eingehende Ersuchen um vorübergehende Überstellung nach den §§ 62 und 63 und Herausgabe von Gegenständen nach § 66 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in den in Nr. 1 Buchst. c in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Fällen,
 - b) die Stellung von ausgehenden Ersuchen um vorübergehende Überstellung nach den §§ 69 und 70 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in den in Nr. 2 Buchst. c in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Fällen,
 3. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten
 - jeweils für ihren Geschäftsbereich, den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten zugleich für den Geschäftsbereich der Gerichte des Landgerichtsbezirks, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main auch für den Geschäftsbereich der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main —
die Entscheidung über eingehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe in den übrigen in Nr. 1 Buchst. c in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Fällen, sofern nicht die Durchbeförderung von Zeugen nach § 64 oder die Durchbeförderung zur Vollstreckung nach § 65 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen begehrt wird,
 4. dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
den Amts- und Landgerichten,
der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

*) GVBl. II 24-29

- jeweils für ihren Geschäftsbereich, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main auch für den Geschäftsbereich der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main, den Landgerichten jeweils auch für den Geschäftsbereich der nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amtsgerichte -

die Stellung von ausgehenden Ersuchen um sonstige Rechtshilfe an ausländische Staaten in den übrigen in Nr. 2 Buchst. c in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Fällen; ausgenommen sind Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen oder um Durchbeförderung zur Vollstreckung,

5. im Aufgabenbereich der Polizei

a) dem Hessischen Landeskriminalamt

aa) die Entscheidung über Ersuchen ausländischer Polizeibehörden um sonstige Rechtshilfe in den in Nr. 1 Buchst. c in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung vorgesehenen Fällen, sofern nicht

- eine Maßnahme begehrt wird, die nach innerstaatlichem Recht nicht von einer hessischen Polizeidienststelle vorgenommen werden darf oder die die Anwendung von Zwang erfordert,
- das Rechtshilfeersuchen seinem Inhalt nach von einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Justizbehörde veranlaßt wurde,

bb) die Stellung von ausgehenden Ersuchen um sonstige Rechtshilfe an Polizeibehörden ausländischer Staaten in den in Nr. 2 Buchst. c in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung vorgesehenen Fällen,

b) dem Ministerium des Innern

die Entscheidung über die Bewilligung der grenzüberschreitenden Observation in den in Nr. 1 Buchst. c in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Fällen und die Stellung entsprechender Rechtshilfeersuchen,

soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft den Geschäftsweg zwischen der Polizeibehörde des ausländischen Staates und einer Polizeibehörde des Landes vorsieht. In Fällen der Nr. 5 Buchst. a wird die Zuständigkeit bei

Gefahr im Verzug auch auf die Regierungspräsidien und Polizeipräsidien übertragen. Das Hessische Landeskriminalamt ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Die im übrigen durch die Zuständigkeitsvereinbarung nach § 74 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen begründete Zuständigkeit der Landesregierung zur Ausübung von Befugnissen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

1. in den in Nr. 1 Buchst. c in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Fällen bei eingehenden Ersuchen über die Bewilligung der Rechtshilfe zu entscheiden,
2. in den in Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Fällen, Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 71 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zu stellen (ausgehende Ersuchen), sofern das Vollstreckungshilfeersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer Landesbehörde vorsieht,
3. in den in Nr. 2 Buchst. c in Verbindung mit Nr. 4 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Fällen, sonstige Rechtshilfeersuchen an ausländische Staaten zu stellen (ausgehende Ersuchen),

wird

- a) für die Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten
der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in deren Bezirk die für die Vornahme der Rechtshilfehandlungen oder die Veranlassung eines ausgehenden Rechtshilfeersuchens zuständige Behörde oder sonstige Stelle ihren Sitz hat,
- b) für die in Nr. 2 bezeichneten Ersuchen um Vollstreckungshilfe der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- c) im übrigen der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde

übertragen.

§ 4

Die Hessische Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Januar 1984 (GVBl. I S. 98)¹⁾, geändert

durch Verordnung vom 13. Februar 1986 (GVBl. I S. 77), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 24-26

**Sechste Verordnung
über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer
nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes
(PBefKostenV)*)**

Vom 14. September 1994

Auf Grund des § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen bei den Unternehmen, bei denen das Land nach § 45 a Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes ausgleichspflichtig ist, für

- | | |
|---|----------|
| 1. Unternehmen mit überwiegendem Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen und Bussen in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern | 51,0 Pf. |
| 2. Unternehmen mit überwiegendem Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Bussen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern | 45,0 Pf. |

- | | |
|---|----------|
| 3. Unternehmen mit überwiegendem Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Bussen in Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern | 27,6 Pf. |
| 4. Unternehmen mit überwiegendem Überlandlinienverkehr mit Bussen | 19,8 Pf. |

§ 2

Die Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 19. Februar 1991 (GVBl. I S. 45), geändert durch Verordnung vom 23. September 1991 (GVBl. I S. 306)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten
Klemm

Der Minister der Finanzen
Welteke

*) GVBl. II 61-45
¹⁾ Hebt auf GVBl. II 61-41

**Sechste Verordnung
über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach
§ 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEKostenv*)**

Vom 14. September 1994

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225, 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), in Verbindung mit Art. 8 § 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) wird verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen für den Eisenbahnverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen 46,2 Pfennig.

§ 2

Die Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 19. Februar 1991 (GVBl. I S. 46)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten
Klemm

Der Minister der Finanzen
Welteke

*) GVBl. II 62-18

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 62-16

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete
des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten*)**

Vom 14. September 1994

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078), und

1. des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 152 Abs. 3 Satz 2 und des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 IS. 42),
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 31. Januar 1994 (GVBl. I S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 3 werden das Komma nach dem Wort „Bodenforschung“ und die Worte „der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“ gestrichen.
3. In § 5 werden die Worte „mit Ausnahme der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Umwelt, Energie und
Bundesangelegenheiten
Fischer

*) Ändert GVBl. II 320-136

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Tannusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
4,20 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

**Anordnung
über die zuständige Behörde nach dem
Masseur- und Physiotherapeutengesetz *)**

Vom 12. September 1994

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Ge-
setzes über die Verkündung von Rechts-
verordnungen, Organisationsanordnun-
gen und Anstaltsordnungen vom 2. No-
vember 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 17. Juni 1992
(GVBl. I S. 233), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 14 des
Masseur- und Physiotherapeutengesetzes
vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) ist das
Regierungspräsidium.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit
von Verwaltungsbehörden nach dem Ge-
setz über die Ausübung der Berufe des
Masseurs, des Masseurs und medizini-
schen Bademeisters und des Kranken-
gymnasten vom 5. Oktober 1959 (GVBl.
S. 63)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach
der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Jugend,
Familie und Gesundheit
Blaul

*) GVBl. II 353-43

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 353-4